



Ermächtigung betreffend den Abschluss eines direkten Vertrages für Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Kodex der Verträge

florttlaufende Nr.: 43

vom: 27.07.2021

Die Schulführungskraft hat in folgende Rechtsvorschriften Einsicht genommen

- der Artikel 32, Absatz 2 des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, in geltender Fassung (Kodex der öffentlichen Verträge) legt fest, dass die Vergabestellen vor dem Beginn eines Vergabeverfahrens im Einklang mit ihrer Rechtsordnung, schriftlich festlegen, einen Vertrag abzuschließen, führen in die Zusammenhang die wesentlichen Elemente des Vertrages und die Kriterien für die Auswahl Vertragspartner an und sehen eine vereinfachte Form der Festlegung für den Abschluss eines direkten Vertrages vor
- der Artikel 36, Absatz 2, Buchstabe a) des Legislativdekretes vom 18. April 2016, Nr. 50, sieht vor, dass Aufträge unter 40.000,00 Euro mittels Direktvergabe vergeben werden können
- der Artikel 5, Absatz 6 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, verpflichtet auch die Schulen auf die Vereinbarungen des Landes (Agentur für öffentliche Verträge) zurückzugreifen oder vorgegebenen Preis- und Qualitätsparameter beim Erwerb von vergleichbaren Gütern und Dienstleistungen als nicht überschreitbare Schwelle heranzuziehen
- der Artikel 25, Punkt 1, Buchstabe b, Absatz 1 (Verhandlungsverfahren ohne vorherige Veröffentlichung) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, regelt die Anschaffung von urheberrechtlichen Produkten
- das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr.12, in geltender Fassung über die Autonomie der Schulen
- der Titel II des Dekretes des Landeshauptmannes vom 13. Oktober 2017, Nr. 38, über die Geschäftstätigkeit der Schulen

und bestimmt den Abschluss des Vertrages für die Beschaffung folgender Lieferungen oder Dienstleistungen

Gegenstand: Reparatur von 2 Reinigungsmaschinen
Vertragspartner: Egger Oskar & Co. KG Reinigungstechnik
Voraussichtlicher Preis: € 433,90
 €95,46
 €529,36

Begründung für die Lieferung oder die Dienstleistung: Bei beiden Reinigungsmaschinen ist etwas kaputt. Bei einer ist der Kabel defekt und bei der anderen sind Bestandteile auszutauschen, da sie kaputt sind.

Begründung der Auswahl des Vertragspartners: Die 2 Putzmaschinen, werden dringend für die Grundreinigung im Sommer benötigt.
 Neue Putzmaschinen kosten zwischen 4.000 und 6.000 Euro.
 Somit ist eine Reparatur und der Austausch von Bestandteilen mit diesem Preis angemessen.

- Die Lieferung oder die Dienstleistung wird über eine Konvention des Landes angekauft.
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, kann aber über einen anderen Anbieter günstiger angekauft werden
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in einer Konvention des Landes, diese entspricht aber nicht den qualitativen oder quantitativen Bedürfnissen
- Die Lieferung oder die Dienstleistung befindet sich in keiner Konvention des Landes.
- Die Referenz- oder Richtpreise des Landes sind höher als jener des ausgewählten Vertragspartners

Rennweg 3
39012 Meran



Via delle Corse 3
39012 Merano

- Es gibt keinen Referenz- oder Richtpreis des Landes.
- Der Vertragspartner wird durch eine angemessene Marktanalyse ermittelt (die Ergebnisse der Marktanalyse aufbewahren).
- Anderes:
1. Die Reparatur dieser Maschinen ist sehr wichtig und dringend, da die Hygienerichtlinien im Schulgebäude eingehalten werden müssen.
 2. Ergänzungslieferung - Die Reinigungsmaschinen wurden bei der Firma Egger aus Meran angekauft. Somit ist es ratsam, auch dort die Reparatur durchführen zu lassen, da nur sie über diese Bestandteile im Raum von Südtirol verfügen.
 3. Mit der Firma Egger hat die Schule sehr gute Erfahrungswerte in Bezug auf Preis, Leistung und Qualität der Produkte.
 4. Die Firma Egger führte in Vergangenheit alle Aufträge pünktlich, genau und zuverlässig durch.
 5. Da der Anschaffungswert einer neuen ähnlichen Maschine ca. 4.000 bis 6.000,00 Euro kostet, ist es angemessen mit diesem Preis des Angebotes, die Reparaturen und den Austausch der Bestandteile durchführen zu lassen.

festgestellt, dass die ausgewählte Firma bzw. die eingeladenen Firmen die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt/erfüllen.

Die Schulführungskraft

Dr. Werner J. Mair

(gezeichnet mit digitaler Unterschrift)